



# Information über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten

Das Handeln unserer Bank ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen unserer Kunden, unserer Eigentümer und unserer Mitarbeiter im Einklang sind. Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hoch stehender Finanzdienstleistungen erbringt, lassen sich einzelne Interessenskonflikte allerdings nicht immer gänzlich ausschliessen.

Interessenskonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen Bank, Kunden und Mitarbeitenden entstehen. Ausserdem sind sie möglich zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen. Darunter fallen auch andere Gruppenunternehmen der Bank. In der Bank können Interessenskonflikte insbesondere entstehen:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von konzerneigenen Finanzprodukten
- in der Anlageberatung durch Empfehlung von Finanzinstrumenten, von dessen Emittenten die Bank Zuwendungen gewährt bekommt oder ihr andere Vorteile entstehen
- in der Vermögensverwaltung durch exzessive Umwälzung des Portfolios, um dadurch mehr Gebühren zu generieren
- bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (z. B. Eigenhandelsgewinnen) oder sonstigen eigenen Interessen der Bank
- die Bank stellt diejenigen Finanzinstrumente eines bestimmten Emittenten beschönigt dar, weil ihr dadurch Zuwendungen zufließen oder anderweitige Vorteile entstehen
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insider-Informationen)
- bei der Mitwirkung von Mitarbeitenden und Geschäftsleitern in Aufsichts- oder Beiräten
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern

Interessenskonflikte können dazu führen, dass die Bank nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch kann der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden. Um mögliche Interessenskonflikte von vornherein zu vermeiden, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen:

## 1. Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten

### Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden wie z. B. Beratung, Auftragsausführung, Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, haben wir uns sowohl ablauf- als auch aufbaumässig mehrstufig mit entsprechender Verteilung der einzelnen Aufgaben organisiert. Sowohl die Bank als solche als auch unsere Mitarbeitenden sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Als Bank sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Zu diesem Zweck verfügen wir über eine in der Ausübung ihrer Pflichten unabhängige Compliance-Stelle, welche der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung untersteht. Ihr obliegt die Identifikation, die Vermeidung sowie das Management von Interessenskonflikten und das Ergreifen von angemessenen Massnahmen. Unsere Mitarbeitenden haben die Organisations- und Ablaufbeschreibungen der Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Beispielsweise muss bei der Ausführung von Kundenaufträgen entsprechend unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden vorgegangen werden. Weiterhin sind durch unsere Mitarbeitenden die Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen zu beachten. Schliesslich werden unsere Mitarbeitenden laufend mit Blick auf vorschriftsmässiges Handeln geschult sowie im Rahmen der Tätigkeit von Compliance und der internen Revision beraten und kontrolliert. Die Bank führt ein Register, in welchem die potenziellen wertpapier(neben)dienstleistungsrelevanten Situationen, die zu einem Interessenskonflikt führen können oder bereits geführt haben, notiert sowie die zur Beseitigung ergriffenen Massnahmen dokumentiert werden. Das Register wird in regelmässigen Abständen überprüft. Erkenntnisse daraus fliessen in die Behandlung von Interessenskonflikten ein.



### Spezifische Massnahmen

U. a. wurden folgende Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung sowohl durch die Compliance-Stelle als auch durch die interne und externe Revision geprüft werden:

1. Eigenes Umsatzinteresse an konzerneigenen Finanzprodukten: Z. B. Aufnahme der konzerneigenen Finanzprodukte auf die Empfehlungsliste nur, wenn dies aus Gründen der Qualität der Produkte angemessen erscheint.
2. Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen: Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank; Bearbeitung von Kundenaufträgen vor den Eigenhandels-Transaktionen.
3. Erstellung von Finanzanalysen: Chinese Wall zwischen der Abteilung Finanzanalyse und Private Banking. Dadurch hat die Abteilung Finanzanalyse keine Kenntnis von den Finanzprodukten, die im Private Banking zum Einsatz kommen; keine Finanzanalysen zu Finanzprodukten, mit deren Emittenten die Bank eine Geschäftsbeziehung unterhält.
4. Erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern: Das Vergütungssystem der Bank sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismässige Risiken für die Kunden einzugehen; die Vermittler erhalten Provisionen nur noch dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern.
5. Beziehungen der Bank zu Emittenten: Entweder werden bezogen auf diese Emittenten bestimmte Dienstleistungen unterlassen (z. B. Erstellung von Finanzanalysen), oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses (Chinese Walls) zwischen den Abteilungen in der Bank und den Mitarbeitern dafür gesorgt, dass Informationen nicht zu einem Interessenskonflikt führen können. Der Abteilungsleiter einer Abteilung darf nicht gleichzeitig auch der Abteilungsleiter einer anderen, in Konflikt stehenden Abteilung sein.
6. Insiderinformationen: Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenskonflikten kommen kann, aufgenommen werden.
7. Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten: Keine Aufnahme auf Empfehlungslisten oder Finanzanalysen in Bezug auf diese Unternehmen.
8. Private Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern: Alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet (so durch Offenlegung von Wertpapiertransaktionen und Stichprobenprüfung der Wertpapiertransaktionen durch die Compliance-Abteilung).

### 2. Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenskonflikte

Einige der oben aufgezeigten Massnahmen zur Bekämpfung der Interessenskonflikte reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. In diesem Umfang ist das Risiko unvermeidbar, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass die Bank in Verbindung mit einem Interessenskonflikt zu seinen Ungunsten handelt.

Trotz der von der Bank durchgeführten, laufenden Kontrollen der Mitarbeitenden kann es vorkommen, dass Mitarbeiter aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Interessenskonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass Vergehen von der Bank unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass Mitarbeiter bewusst oder unbewusst:

- Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Kunden zu bevorzugen
- unzulässigerweise Informationen zwischen verschiedenen Abteilungen austauschen, zwischen denen eine Chinese Wall besteht
- unverhältnismässig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht
- eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste der Bank steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insider-Informationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen
- ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offen legen und damit die Bank ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen kann

Für den Fall, dass die Bank Kenntnis über weitere Interessenskonflikte erlangt, welche den Kunden betreffen, wird sie diese gegenüber dem Kunden rechtzeitig offenlegen.



### 3. Zuwendungen

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen (Bestandszahlungen) von Fondsgesellschaften und Wertpapier-Emissionshäusern. Darüber hinaus können uns Abschlussprovisionen wie Ausgabe- und Rücknahmeaufschläge gewährt werden. Die konkreten Zuwendungen können der Information über Kosten und Vorteile (Zuwendungen) im Wertpapiergeschäft entnommen werden.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Kunde nachträglich informiert. Da diese Zuwendungen laufend an die Bank gezahlt werden, wird der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht der Bank, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Solange sie diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringt die Bank qualitätsverbessernde Massnahmen für den Kunden.

Schliesslich erhalten wir von anderen Wertpapierfirmen im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft geringfügige nicht-monetäre Vorteile wie generische Informationen über Finanzinstrumente, Schulungen, Teilnahme an Konferenzen, Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert und sonstige nicht-monetäre Vorteile. Wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Dritte, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte. Im Einzelnen zahlen wir folgende Provisionen: Definierte Einmalentgelte für die Vermittlung eines Kunden oder einmalige oder über die Geschäftsbeziehung bestehende Rückvergütungen (gewisser Prozentsatz, zwischen 0 - 100 %) aus der Verrechnung von Gebühren gemäss unserem Gebühren- und Konditionenverzeichnis. Provisionen werden von den Vermittlern zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nimmt die Bank keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an. Werden monetäre Zuwendungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung angenommen, werden diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden ausgekehrt. Die Bank wird den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.

Abweichend von dem zuvor Gesagten nimmt die Bank die bereits vorgenannten, geringfügigen nichtmonetären Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind.

Informationen über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen finden sich auch in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen vertraglichen Dokumenten. Weitere Einzelheiten legen wir unseren Kunden gemäss den Bestimmungen in den erwähnten Dokumenten auf Nachfrage offen.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne dazu Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenskonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Massnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investment-Auswahlprozess.

#### Hinweis

Auf Ihren Wunsch hin werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten zur Verfügung stellen.